

Kunde	Standard(s)	Zertifizierungsnummer(n)	Auditart
	AZAV Maßnahmezulassung		Zertifizierungsaudit

Kalkulation:

Dateiname:

FbW: 10-13_a_Kalk_01 601 XYZ/xxx

AVGS: 10-13_b_Kalk_01 603 XYZ/xxx

Bitte verwenden Sie ausschließlich die mitgelieferte Kalkulationsvorlage. Diese wird bei Änderungen entsprechend angepasst. Bitte beachten Sie auch die Hinweise im Tabellenblatt **Kommentare & Erläuterungen**.

Sofern erforderlich, fügen Sie bitte entsprechende prüffähige **Sachbelege** bei. Dies sind z.B. Personalkosten (Honorarabrechnungen, Gehaltsabrechnungen, Herleitung des Stundenverrechnungssatzes, Bestellungen von Arbeitskleidung, Bestellung von Lern – und Arbeitsmitteln, Prüfungsgebühren, Abschreibungen etc.). Eigenbelege genügen den Anforderungen in der Regel nicht. Besondere Erläuterungen können in einer gesonderten Anlage **10-13_b_Hinweise Kalkulation** mit Bezug auf die jeweilige Maßnahme dokumentiert werden.

Eine von **12 Teilnehmern** abweichende Teilnehmerzahl ist in der Kalkulation grundsätzlich möglich und wird auf dem Zertifikat vermerkt.

Bei mehr als 12 TN ist die Kalkulation zunächst auf der Kalkulationsbasis von 12 TN auszufüllen. Dabei darf der B-DKS (ohne Kostenzustimmungsverfahren) nicht überschritten werden. Anschließend ist die Anzahl der TN auf die gewünschte Größe zu ändern. Der errechnete Stundensatz muss sich dann bei einer höheren TN-Zahl reduzieren.

Maßnahmen oberhalb des gültigen B-DKS müssen entweder der FKS (bis max. 24,99 % Kostenüberschreitung) oder der BA (ab 25 % Kostenüberschreitung) zur Kostenzustimmung vorgelegt werden. Dies gilt sowohl für FbW-Maßnahmen und auch für AVGS-Maßnahmen (§ 45 SGB III). Maßnahmen mit Kostenüberschreitung werden grundsätzlich einer Vollprüfung unterzogen, eine Referenzauswahl ist nicht möglich. Die Dauer der Maßnahme muss den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Maßnahmeteile, die zur Erreichung des Bildungsziels nicht zwingend erforderlich sind, dürfen nicht zu einer Verlängerung der Maßnahme führen.

Sozialpädagogische Betreuung

Grundsätzlich ist im Rahmen der beruflichen Weiterbildung und bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III eine besondere sozialpädagogische Betreuung der Teilnehmenden nicht vorgesehen. Sofern jedoch Defizite im Bereich psychologischer Merkmale vorliegen, können ausnahmsweise und nur für einen vorher genau definierten Personenkreis speziell auf die individuellen Problemlagen zugeschnittene Inhalte mit berufsbezogenen Inhalten in einer Weiterbildungsmaßnahme bzw. mit Inhalten der Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III verknüpft werden.

Kunde	Standard(s)	Zertifizierungsnummer(n)	Auditart
	AZAV Maßnahmezulassung		Zertifizierungsaudit

Unter der Voraussetzung, dass nur Kundinnen und Kunden entsprechend der beschriebenen Zielgruppe, die einer besonderen sozialpädagogischen Betreuung bedürfen, an der Maßnahme teilnehmen, kann eine Kostenzustimmung erfolgen.

Hinweis: Der Einsatz von Sozialpädagogen / Sozialpädagoginnen zur Förderung der Entwicklungs-, Integrations- und Lernprozesse der Teilnehmenden ist eine Voraussetzung für die Trägerzulassung (§ 2 AZAV, § 178 Nr. 2 SGB III). Hierfür können - unabhängig von der Zielgruppe - Kosten entstehen. Gleiches gilt für den Einsatz eines Jobcoaches. Diese Kosten sind den Gemeinkosten des Trägers zuzuordnen.

Die sozialpädagogische Betreuung muss in unmittelbarem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und für den Maßnahme- und Integrationserfolg bestimmter Zielgruppen mit besonderem Unterstützungsbedarf (ältere Arbeitslose ab dem vollendeten 50. Lebensjahr, Langzeitarbeitslose, Arbeitslose mit gesundheitlichen und/oder psychischen Einschränkungen oder Behinderungen, Arbeitslose mit Migrationshintergrund und geflüchtete Menschen, d.h. Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die uneingeschränkt als Arbeitnehmer beschäftigt werden dürfen und im Rechtskreis des SGB II gemeldet oder bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind) förderlich sein. Die sozialpädagogische Betreuung muss durch Personal mit nachgewiesener sozialpädagogischer oder vergleichbarer Qualifikation erfolgen. Aufwand und Kosten sind nachvollziehbar darzustellen.

Die Leistungen der sozialpädagogischen Betreuung sind im Konzept zu beschreiben und die Umsetzung zu dokumentieren.

Durchführung in **Vollzeit**:

Die zeitliche Inanspruchnahme umfasst regelmäßig 35 Zeitstunden pro Woche

Durchführung in **Teilzeit**:

In der Regel die Hälfte bis zu zwei Drittel der Zeitstunden einer Vollzeitmaßnahme

Nähere Informationen dazu finden Sie in den aktuellen Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III.

Kunde	Standard(s)	Zertifizierungsnummer(n)	Auditart
	AZAV Maßnahmezulassung		Zertifizierungsaudit

Beispiel zur Berechnung der anteiligen Zertifizierungskosten in der Kalkulation der beantragten Maßnahme:

Beantragt wurden 1 FbW-Maßnahme (Umschulung 28 Monate) mit 1 Stichproben à 750,00 €

Kosten Trägerzulassung für den gesamten Zyklus (5 Jahre) → 15.000 €

TZ 15.000 / 5 Jahre / 12 Monate = 250 € p.M.

MZ 750 / 3 Jahre / 12 Monate = 20,83 € p.M.

⇒ 270,83 € p.M. (bei einem Start innerhalb 3 Jahren = Zulassungszeitraum)

Bei einem Start pro Jahr → 270,83 € / 3 Jahre → 90,27 € p.M.

Bei zwei Starts pro Jahr (Frühjahr/Herbst) → 90,27 € / 2 = 45,14 € p.M.